

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

**Bürgerdienste, Ordnung
und Sicherheit**
-Abteilung für Ordnung und
Sicherheit-
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

Auskunft erteilt:

III/32 11 08 01

20.12.2024

Herr Jurisch

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Zimmer-Nr:
1.097

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, vom 21.12.2016 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

Telefon:
04941 - 16 3256

Telefax:
04941 - 16 3297

Begründung:

E-Mail:
gewerbe@landkreis-aurich.de

Gemäß § 50 Nr. 9 GwG¹ ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Gesetzes die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle. Ab dem 01.01.2025 ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die in Niedersachsen nach § 50 Nr. 9 GwG zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten sonstigen Nichtfinanzsektor (§ 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft² i.V.m. Nr. 4.4 der Anlage). Zuvor oblag die Aufsicht über diese Verpflichteten der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen, der Region Hannover, sowie den Landkreisen und kreisfreien Städte (Änderung der ZustVO-Wirtschaft vom 27.09.2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 80). Durch diese Zuständigkeitsänderung ist der Landkreis Aurich mit Ablauf des 31.12.2024 nicht mehr die zuständige Aufsichtsbehörde und somit nicht mehr berechtigt, die aufzuhebende Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG³).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.


Meinen

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Fundstellen

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Art. 41 Jahressteuergesetz 2024 vom 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387),

² Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), GVBl. Sb 71000, zuletzt geändert durch Art. 4 Nds. Zuständigkeiten-NeuordnungsVO zur Tiergesundheit, zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte und zum Tierschutz vom 10.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 107),

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).



LANDKREIS AURICH

20.12.2024